

Personalorganisation und ärztliche Leitung¹⁾.

Von

Dr. med. Arnold Lienau (Hamburg-Eimsbüttel).
Nervenheilstätte „Eichenhain“.

(Eingegangen am 5. Dezember 1921.)

Meine Herren! Wenn ich es wage, in dieser auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Versammlung einen Vortrag zu halten, welcher mehr in das Gebiet des Krankenhausbetriebes und der Krankenpflege fällt, so tue ich das in dem Bewußtsein, daß in den Wirrnissen der heutigen Zeit das Wohl der unserer Behandlung anvertrauten Kranken in hohem Maße gefährdet erscheint und von uns Ärzten mit besonderer Aufmerksamkeit neben der Erforschung der Krankheit im Auge behalten werden muß. Neben dem Wohle der Kranken erheben sich aber auch bedenkliche Gefahren für die Stellung des Krankenhausarztes gegenüber den ihm von seinem Gewissen, seiner Würde und dem Rechte vorgeschriebenen Pflichten. Es ist tief bedauerlich, daß die nachrevolutionäre, wildgewordene Gesetzgebungsmaschine in die Krankenhausbetriebe in der schwersten und verhängnisvollsten Weise hat eingreifen können, ohne auf den Widerstand der für den Krankenhausbetrieb verantwortlichen geschlossenen Ärzteschaft zu stoßen. Diese Gleichgültigkeit der Kollegen wird sich schwer rächen und unseren ganzen Stand, sowie das Ansehen unserer Krankenhäuser in der Welt auf das schwerste schädigen, wenn nicht von irgendwoher der Anstoß gegeben wird zu flammendem Protest gegen die den Ärzten geschehene Vergewaltigung. In Staatskrankenhäusern sind die Eingriffe für den Arzt nicht so fühlbar und von den meisten Kollegen mit der ablehnenden Geste der Nichtachtung oder des Spottes hingenommen worden. Sehr viel schwerer hat es naturgemäß der Privat-Krankenhausarzt, der nicht den schützenden Staat und die Notenpresse hinter sich hat. Da ist es zu schweren inneren und äußereren Konflikten gekommen, über welche ich Ihnen aus meinen Erfahrungen berichten will. Gestatten Sie mir vorerst die Hervorhebung der folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 30 G.O. spricht von der Unzuverlässigkeit des Unternehmens als Grund der Verweigerung der Konzession. Die Unzuverlässigkeit kann von zweierlei Art sein, wie dies am klarsten in einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts

¹⁾ Vortrag, geh. Nov. 1920 in Kiel auf der Versammlung norddeutscher Psychiater u. Neurologen.

vom 28. V. 1903 festgelegt ist (Hoche, Ärztliches Rechtsbuch S. 455 unten): Es darf nicht fehlen einmal die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters, sog. bürgerliche Unbescholtenheit, so daß „der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht die Annahme ausschließt, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unrechte Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein.“

Zweitens verlangt das Urteil „diejenige Umsicht, Erfahrung und Kenntnis nach der technischen und nach der administrativen Seite des Unternehmens, die erforderlich sind, wenn die im § 30 genannten Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmungen behaupten sollen.“

Eine besondere Zuverlässigkeit wird in Preußen in bezug auf Anstalten für Geisteskränke, Geistesschwäche und Epileptische verlangt, insofern, als sie von einem Arzte geleitet sein müssen, der in der Psychiatrie bewandert ist.

In einem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 11. VII. 1902 (Hoche S. 527) wird von Mißständen gesprochen, welche auf eine unzureichende Beteiligung des ärztlichen Elements bei der Regelung der Krankenhausangelegenheiten zurückzuführen sind und auf eine Stärkung des ärztlichen Einflusses hinwirken sollen. § 831 BGB spricht von der Verantwortlichkeit des Auftraggebers. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatte des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Verrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt. § 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatte des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei Aufsichtsführung entstanden sein würde... Dazu ist folgendes zu bemerken (Hoche S. 826): Ein Verschulden des Vertreters ist hier nicht nötig; der Arzt haftet für culpa in eligendo, also stets, wenn er nicht nachweist, daß er bei der Auswahl des Vertreters alle nur mögliche Sorgfalt aufgewandt hat. Dieser Beweislast kann er sich in keiner Weise entziehen. Vgl. auch BGB. § 278: Der Schuldner hat ein Verschulden... der Personen, der er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.“

§ 823 BGB. spricht von der fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit usw. und der Schadensersatzverpflichtung des Schuldigen und enthält den folgenden inhalts schweren Satz: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen einen den Schutz eines anderen bezeichnendes Gesetz verstößt.“

Die Verordnung vom 1. VI. 1900 in Hamburg erklärt die Bestimmungen über die gesamte Tätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt, als Anordnungen, welche in allen Privatanstalten für Geisteskränke ausschließlich den Ärzten vorbehalten sind. Außerdem sind die Beschäftigung der Kranken sowie die Verteilung des Wartepersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vorzunehmen.

§ 222 des Strafgesetzbuches besagt folgendes: Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden..

Ich darf Ihnen nun zunächst meine Verhältnisse kurz skizzieren: Bis Juni 1919 ging mein Betrieb flott und ungehindert. Ohne vorhergegangenen Streit mischte sich dann der Verband der Staatsarbeiter in den Betrieb meiner Anstalt. „Ihre Pflegerinnen haben als Mitglieder unserer Organisation Recht auf Vertretung ihrer Interessen durch uns, Sie haben keinen Angestelltentrausaßuß, ungenügende Lohnverhältnisse, keinen Achtstundentag usw. Wir bitten um Tarifvertrag mit uns.“ So schrieb man mir.

Ich erkannte nicht, was ich mit dem Verband der Staatsarbeiter zu tun haben sollte, kannte auch den Namen des Unterzeichners nicht, ließ das Schreiben unbeantwortet. Nach einem Monat erneutes Schreiben, Hinweis auf Verordnung vom Dezember 1918, in welcher von den Angestelltentrausaßüssen, Kündigung und Einstellung die Rede ist. Es kam zu einer Unterredung mit dem Verbandsvertreter Beger. Einigkeit bzw. Entgegenkommen über manche Tarife und Dienstfragen waren alsbald vorhanden. Nur auf die Frage der Einstellung und Entlassung des Personals, welche ich unter allen Umständen allein entscheiden wollte, war eine präzise Antwort nicht zu erreichen. Beruhigende Bemerkungen „wird selbstverständlich in Ordnung gehen“ und dergleichen vermochten mich nicht einzwickeln. Herr Beger schied; ich mußte eigentlich das Gefühl haben, als ob der Verband erst „Retter“ meines von mir seit 20 Jahren geleiteten Betriebes werden würde. Ich behielt mir meine Stellungnahme vor und wartete bis zum nächsten Kündigungstermin, wo ich zwei Pflegerinnen, die ungeeignet waren und dazu meine Kranken und Angestellten mit ihren „Rechten“ durch Disputierklubs beunruhigten, kündigte. Schon nachmittags Telephon: „Verband begreift nicht, will mit Schlichtungsausschuß klagen.“ Damit hatte ich die Antwort, daß ich in Qualifikationsfragen nicht mehr allein entscheiden sollte. Ich erhielt zwei Klagen mit allerhand Forderungen für meinen Betrieb. Schlichtungsausschuß, Sitzung in fürchterlichen Räumen, in fürchterlicher Gesellschaft. Vergleich: Verzicht auf alle Rechte seitens der Pflegerinnen gegen entsprechende Silberlinge (150 M. für jede in bar). Die Grundsätze waren offenbar verkäuflich.

In dem mir vorgeschlagenen Tarifvertrag war in der Beziehung folgendes vorgesehen: „Die Vertretung des Personals gegenüber der Anstaltsleitung erfolgt durch einen vom Personal zu wählenden Vertrauensmann in Verbindung mit einem Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.“ Diesem Vertreter genügte meine Mitteilung, daß die gekündigten Pflegerinnen ungeeignet seien, durchaus nicht. — Ich gebe nachfolgend den Tarifvertrag wieder:

Tarifvertrag

für in Privatkrankenhäusern und ähnlichen Privatanstalten unmittelbar beschäftigtes Pflege- und Hauspersonal.

1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit darf in vierzehn Tagen die Dauer von 96 Stunden nicht überschreiten. Überarbeit an einem Tage ist durch Freizeit von derselben Dauer an einem anderen Tage auszugleichen. Pausen sind bestimmt festzulegen. Die Dienstpläne werden zwischen der Verwaltung und der Personalvertretung vereinbart.

2. Arbeitslohn.

Die Löhne sind Mindestlöhne und gelten pro Monat neben voller Verpflegung und Unterkunft.

a) Krankenpfleger, die im Besitze der staatlichen Anerkennung sind	M. 150	Mai 1919
b) Krankenpfleger, die nicht im Besitze der staatlichen Anerkennung sind	„ 125	
c) Krankenpflegerinnen, die im Besitze der staatlichen Anerkennung sind	„ 125	
d) Krankenpflegerinnen, die nicht im Besitze der staatlichen Anerkennung sind.	„ 100	
e) Köchinnen	„ 125	
f) Beiköchinnen	„ 90	
g) Haus-, Stations-, Küchen- und Waschmädchen.	„ 80	

Für die Gewährung der vollen Verpflegung gilt der Betrag von M. 120, für die Wohnung der Betrag von M. 20 und für die, während des Dienstes gelieferte Berufskleidung der Betrag von M. 10. Wird volle Verpflegung, Wohnung oder Berufskleidung nicht gewährt, kommt der entsprechende Betrag zur Auszahlung.

Alle über die dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehende Überzeit, soweit sie nicht durch entsprechende Freizeit ausgeglichen ist, wird mit 50% Zuschlag vergütet. Der Stundenbetrag ergibt sich in diesem Falle durch Addition des Monatslohnes mit 150 und der Teilung dieser Summe durch 200.

3. Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle.

Nach einjähriger Dienstzeit wird alljährlich in den Sommermonaten ein Urlaub von mindestens 7 Tagen unter Lohnfortzahlung und Auszahlung von mindestens M. 35 als Entschädigung für die in Ausfall gekommene freie Station gewährt.

Bei mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Erkrankung wird unter Anrechnung des von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes der Lohn bis zum Ablauf des auf den Erkrankungsmonat folgenden Monats weitergezahlt. Erfolgt die Behandlung außerhalb des Krankenhauses, wird außerdem der Betrag von M. 150 oder der entsprechende Teilbetrag gewährt.

4. Personalvertretung.

Die Vertretung des Personals gegenüber der Anstaltsleitung erfolgt durch eine vom Personal zu wählende Vertrauensperson in Verbindung mit einem Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

5. Allgemeines.

Dem Personal steht es vollständig frei nach beendetem Dienst oder während längerer Pausen die Anstalt ohne Einholung vorheriger Erlaubnis zu verlassen.

Soweit das bisherige Dienstverhältnis gegenüber den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen günstiger war, bleibt es bei dem günstigeren Recht.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag werden nach vorher eingegangener Vereinbarung zwischen Personalvertretung und Anstaltsleitung von letzterer erlassen.

6. Geltungsdauer und Einigungsinstanz.

Dieser Tarif tritt am in Kraft und gilt bis zum Von diesem Tage an tritt monatliche Kündigung ein, die bis zum Abend des ersten des Monats erfolgt sein muß, mit dem der Vertrag ablaufen soll.“

Der Verband veranlaßte die Pflegerinnen zu den folgenden beiden Klagen an den Schlichtungsausschuß des Demobilmachungsamts:

„Die Unterzeichnete erhebt gegen den Inhaber der Nervenklinik folgende Klage:

Herr Dr. L. hat das Gesetz über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 28. III. 1919 (Bekanntmachung des Demobilmachungsausschusses vom 11. IV. 1919) bis jetzt noch nicht beachtet.

Die Unterlassung der befohlenen Kündigungen könnte evtl. auf Schwierigkeiten im Betrieb stoßen und soll deshalb entschuldigt werden. Aber Herr Dr. L. hat das Gesetz insofern nicht beachtet, als er während des Bestehens dieses Gesetzes Personal von auswärts einstellte, obwohl am Orte genügend arbeitsloses Krankenpflegepersonal vorhanden ist. Das Gesetz ist Herrn Dr. L. sehr wohl bekannt. Beweis dafür ist, daß er den Bestrebungen des Personals auf Besserung ihrer Verhältnisse mit dem Hinweis auf dieses Gesetz entgegengrat und ihm andeutete, daß es ja anderweitig gar keine Beschäftigung erhalten würde.

Wegen Mangel an Beschäftigung, hervorgerufen durch Entlassung von Patienten, hat Herr Dr. L. am 15. VII. 1919 mir gekündigt, ohne

1. vorher die Arbeiterversetzung zu hören,
2. ohne vorher die 48stündige Arbeitswoche einzuführen,
3. ohne solchem Personal zu kündigen, dem nach dem angezogenen Gesetz gekündigt werden muß.

Ich beantrage daher, Herrn Dr. L. zu veranlassen:

1. nach der Verordnung über Tarifverträge, Angestellten- und Arbeiterausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. XII. 1918 einen Arbeiter- und Angestelltentrausaßuß zu errichten;
2. nach der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. III. 1919 die Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche herabzusetzen;
3. das Gesetz über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung zu beachten und Einstellungen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Ich beantrage des ferner Anberaumung eines Termins, in dem die beiden Parteien vor dem Schlichtungsausschuß über die Streitgegenstände verhandeln.“

2. „Die Krankenpflegerin erhebt hiermit Klage wegen Nichtachtung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. III. 1918. Die Arbeitszeit in der Klinik des Dr. L. ist noch eine unbeschränkte. Obwohl nach einer Entscheidung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 6. II. 1919 auch in den Privatkliniken, die in der Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden, die 48stündige Arbeitswoche einzuführen ist, hat Dr. L. die Einführung dieser Arbeitszeit verweigert und ist auch nicht bereit, durch Abschluß eines Tarifvertrages mit der Sektion Krankenpflegepersonal des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, Hamburg I, Besenbinderhof 57 II, Zimmer 20 (Gewerkschaftshaus) eine seinem Betrieb angepaßte Arbeitszeit einzuführen.

Unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit kündigt der Dr. L. wegen Mangel an Beschäftigung Pflegerinnen.

Diese Kündigung läßt sich vermeiden bei Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit. Ich selbst bin am 15. VII. 1919 auf den 31. VII. 1919 gekündigt worden.“

Ich schrieb an den Verband einen Brief, aus dem ich folgendes wiedergebe:

„Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß die in meinen Betrieb hineingetragene Unzufriedenheit recht üble Früchte gezeigt hat, so üble, daß ich einstweilen die Verantwortung für Schwerkrankie ablehne, solche Kranke zur Zeit nicht aufnehme und die vorhandenen fortgeschickt habe. Es kommt mir nicht in erster Linie auf das Geld an sondern auf den Geist, welcher unter den Pflegerinnen herrscht. Dieser Geist hat erheblich unter dem Bewußtsein,

der Organisation anzugehören, bei den Pflegerinnen gelitten, und es stört natürlich den Liebesdienst am Krankenbett erheblich, wenn in meinem Hause Disputierclubs und Versammlungen stattfinden, welche in ihren Folgeerscheinungen Gemütskranke erheblich beeinflussen müssen. Die Ihrem Herrn Beger auseinandergesetzte völlige Eigenart einer Privatirrenanstalt gegenüber jeder anderen Privat- und Staatsanstalt kann nur erhalten bleiben bei einem auf persönlichem Vertrauen und freiwilliger Hingabe an den schweren Beruf basierten Verhältnis zwischen Besitzer und Angestellten.

Die Angehörigen Geisteskranker werden die Privatanstalt dem billigeren Staatsinstitut nur vorziehen, wenn ihre Kranken es tatsächlich besser haben. Als leitender und allein verantwortlicher Arzt bedarf ich zur Aufrechterhaltung des Geistes wahrer Nächstenliebe unter dem Personal straffer Anstaltsdisziplin und kann unmöglich in Personalfragen abhängig sein von dem Urteil einer außenstehenden und mit den Verhältnissen nicht genügend vertrauten Organisation.

Aus allen diesen Gründen muß und will ich den mir vorgelegten Tarifvertrag ablehnen. Ein erspielbares Arbeiten mit meinem Personal zum Segen der Kranken kann ich nur als freiwillig gewählter, absolutes Vertrauen genießender, unabhängiger Chef des Unternehmens gewährleisten. Eine andere Lösung der Personalfrage verträgt mein Verantwortlichkeitsgefühl als Arzt nicht.

Wenn irgendwo, so ist bei den delikaten Seelenverhältnissen Geisteskranker das Vorhandensein der ärztlichen durch die ganzen Betriebsverhältnisse dokumentierten Autorität erforderlich.“

An den Schlichtungsausschuß ging eine eingehende Stellungnahme, aus der ich folgendes wiedergebe:

„Seit Mai dieses Jahres trat unter meinem Personal — offenbar unter Beeinflussung von außen — eine erhebliche Veränderung in die Erscheinung. Der Geist der Nächstenliebe, welchen ich meinen Angestellten zu predigen habe, verwandelte sich bei vielen lediglich in den Gedanken, „wie verdiene ich mehr und arbeite ich weniger“. Dieser materielle Geist, welcher, soweit er durch die Zeitverhältnisse bedingt ist, bei mir volles Verständnis findet, schädigte meinen ganzen Betrieb in erheblicher Weise und derart, daß ich auf ernste Personalkrisen gefaßt sein mußte. Alles mögliche Entgegenkommen wurde nach allen Richtungen hin den Pflegerinnen gezeigt; trotzdem hetzten mir teils bekannte, teils unbekannte Personen weiter, und darunter litt der ganze Geist des Personals so, daß ich mich nicht mehr in der Lage fühlte, für schwerere Kranke die Verantwortung zu übernehmen. Seit dem, wie ich meine, durch nichts gerechtfertigten Eingreifen des Verbandes der Staats- und Gemeindearbeiter wurden die Köpfe einzelner Pflegerinnen völlig unverständlich; es kam zu Disputierclubs und Versammlungen innerhalb meiner Anstalt und empfindliche Kranke litten unter dem inneren Unfrieden meines Hauses erheblich. Um diesen Schwierigkeiten gewachsen zu sein, entschloß ich mich, den Betrieb einzuschränken, nahm neue Kranke nicht auf und entließ Kranke, welche mir eine besonders schwere Verantwortung auflegten, darunter auch solche, deren Entlassung eine erhebliche Schädigung des Betriebes mit sich brachte. Infolge aller dieser Vorgänge erscheint mein Betrieb in seiner Existenz bedroht. Die mir von dem Verband gemachten Vorschläge waren bei der Eigenart des Betriebes meiner Privatirrenanstalt undurchführbar. Noch weniger waren Vorschläge der Pflegerinnen, welche sie in einer Versammlung in meinem Hause ausgearbeitet hatten, annehmbar. Ich habe dann meinerseits meinen Pflegerinnen Vorschläge gemacht und mich mit ihnen unter erheblichen finanziellen Opfern, welche ich für gutes Personal stets gerne bringe, geeinigt, ihnen aber zugleich erklärt, daß ich für den Geist, der in meiner Anstalt herrschen muß, Voraussetzungen brauche, welche unter allen Umständen erfüllt werden müssen.“

vor allem einen festen Bestand tüchtiger Pflegerinnen und eine radikale Ausmerzung aller Elemente, welche für die Pflege Geisteskranker in meinem Betrieb ungeeignet sind. Ich bin nicht gewillt, mit dem Verbande der Staatsarbeiter einen Tarifvertrag abzuschließen, weil ich schon jetzt erkennen mußte, daß die Verbindung mit dem Verbande auf die Pflegerinnen und deren Verhalten in der Anstalt einen ungünstigen Einfluß ausübt. Ich nehme für mich das Recht in Anspruch, unter zufriedenstellenden Bedingungen meine Pflegerinnen allein anzunehmen und Verträge mit ihnen zu schließen.

Was nun die einzelnen von den Pflegerinnen bemängelten Punkte anlangt, so ist die Durchführung der 48stündigen Arbeitswoche schlechterdings undurchführbar, wenn nicht eine völlige Unrentabilität und damit Vernichtung des Unternehmens herbeigeführt werden soll. Bei der Unberechenbarkeit Geisteskranker können zu jeder Zeit, tags wie nachts, Erregungszustände eintreten, in denen außer dem dienstuenden anderes Personal zur Verfügung sein muß.

Eine Pflegerin, welche an sich für den Betrieb einer Privatirrenanstalt nicht geeignet ist, wird auch bei einer veränderten Arbeitszeit nicht geeignet sein und ausgeschaltet werden müssen.

Es ist doch undenkbar, daß ich als verantwortlicher Arzt eine Pflegerin, welche ich für nicht geeignet halte, auf Wunsch der Arbeitervertretung behalte. Damit würde ich mir ja selbst das Vertrauen der Angehörigen meiner Kranken entziehen.

Auch bei solchen Fällen würde mir ein Angestelltenausschuß nichts nützen, denn ich kann es tatsächlich nicht verantworten, meine Kranken Pflegerinnen anzuvertrauen, welche nicht mit Lust und Liebe sondern auf Verordnung des Angestelltenausschusses im Dienste stehen. Auch in diesen Dingen dürfte ein Krankenhaus anders zu beurteilen sein als ein anderer Gewerbebetrieb, und eine kleine, vom Staat nicht subventionierte Privatirrenanstalt anders als jede andere Anstalt.

Das Gesetz über die Freimachung von Arbeitsstellen und Einstellungen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann für meine Verhältnisse billigerweise, wie wohl ohne weiteres zugegeben werden muß, nicht in Frage kommen.

Irgendwelche Beeinträchtigung der ärztlichen Autorität durch irgendwelchen von außen geübten Zwang auf meinen Betrieb trifft direkt mein ärztliches Verantwortlichkeitsgefühl und führt in dem Augenblick zu einer Einstellung meines Betriebes, wo ich die Verantwortung den Angehörigen meiner Kranken gegenüber nicht mehr tragen zu können glaube.“

In der Sitzung des Schlichtungsausschusses wurden meine sämtlichen Einwendungen nicht bestritten, indes wurde mir klargemacht, daß schon aus der Tatsache, daß ich den gesetzlich vorgeschriebenen Angestelltenausschuß nicht eingeführt habe, meine Sache rechtlich nicht zu halten sei. Es kam dann zu folgendem Vergleich:

„Zur Erledigung aller gegenseitigen Ansprüche zahlt Herr Dr. Lienau den Antragstellerinnen je M. 150 vor dem Protokoll.“

An mein Personal war in der Zwischenzeit folgendes Hetzschriften abgegangen, welches in der Zentralheizung zufällig gefunden wurde:

„An das in der Klinik des Herrn Dr. Lienau beschäftigte Krankenpersonal.

Nachdem Herr Dr. Lienau in einer Unterredung mit einem Vertreter unserer Organisation sich der Tarifangelegenheit sehr freundlich gegenübergestellt und den Abschluß derselben in Aussicht stellte, hat er durch Schreiben vom 15. VII. 1919 davon Abstand genommen. Er teilt uns mit, daß die in seinen Betrieb hineingetragene Unzufriedenheit dermaßen üble Früchte getragen habe, daß er die Verantwortung für Schwerkranke ablehnen müsse. Wir stellen fest, daß die Unzufriedenheit weder durch unsere Organisation noch durch einzelne Krankenpflegepersonen

unter dem Personal verbreitet worden ist, sondern daß die Quelle der Unzufriedenheit in den miserablen Arbeitsbedingungen liegt, nach denen der Dr. Lienau seine Krankenpflegerinnen beschäftigt. Er sagt uns zu, eine erhebliche Verbesserung des Lohnes wie des Dienstes durchzuführen. Wir erkennen daran, daß die Existenz unserer Organisation nicht ohne Einfluß auf Herrn Dr. L. bleibt. Wir ersuchen die Krankenpflegerinnen, nun gerade erst recht treu zur Organisation zu halten. Wir haben nunmehr am Abschluß eines Tarifvertrages kein Interesse mehr. Der Rücktritt des Dr. L. von den mündlichen Verabredungen entbindet uns aber auch von der Rücksicht, die wir im andern Falle mit dem Betrieb des Dr. L. hätten walten lassen müssen. Wenn er sich als reiner Geschäftsmann gibt, muß er als solcher behandelt werden. Alle Mitglieder unseres Verbandes werden in der Organisation Schutz finden, wenn sie durch Patienten mißhandelt und blutig geschlagen werden, wie das schon mehrfach vorgekommen ist. Wir werden des ferneren auch in allen übrigen Streitigkeiten dem Personal zur Seite stehen. Hochhaltung des Verbandes ist für die dortigen Krankenpflegerinnen unbedingte Notwendigkeit.“

An den Verband gingen folgende Briefe ab:

„Auf Ihr Schreiben vom 3. d. M. erwidere ich ergebenst, daß ich nicht gewillt bin, einen Tarifvertrag mit Ihnen abzuschließen. Die mit Ihrem Verband hier gemachten Erfahrungen hindern mich daran. Ich werde die Verantwortung für meine Kranken nur übernehmen können, wenn die Einstellung und Entlassung von Pflegerinnen nur mir als leitenden Arzt überlassen bleibt.

Im übrigen habe ich mich mit meinen Pflegerinnen längst geeinigt und Unfrieden nur gehabt, soweit er von Ihrer Organisation hier hineingetragen worden ist. Meine Pflegerinnen verzichten ausdrücklich darauf, daß ich mit Ihrem Verband einen Tarifvertrag schließe. Es genügt ihnen, daß sie einen Vertrag mit mir schließen, der sie befriedigt. Wiederholt haben mir Pflegerinnen Schreiben von Ihnen zur Kenntnis übergeben und lassen Ihnen mitteilen, daß sie darum bitten, mit derartigen Schreiben Ihres Verbandes, solange sie hier in Stellung sind, für die Zukunft nicht mehr beeindruckt zu werden.“

„Sie hielten für richtig, gestern nach der Sitzung des Schlichtungsausschusses mich um eine Unterredung zu bitten und mir zu eröffnen, daß entgegen meiner Auffassung, daß meine Pflegerinnen jetzt zufrieden seien, in letzter Woche 4 Pflegerinnen bei Ihnen gewesen wären, um sich über die Arbeitsverhältnisse bei mir zu beschweren. Mein gesamtes Personal hat mir erklärt, daß es augenblicklich keinen Grund zu Klagen habe. Und jeder einzelne Angestellte bestreitet entschieden, bei Ihnen oder ihrem Verbande in letzter Zeit gewesen zu sein. Ich muß also zu der Ansicht gelangen, daß Ihre Angabe nicht den Tatsachen entspricht oder daß einige meiner Pflegerinnen lügen. Sie sagten auch gestern wiederum, Sie wollten meinen Betrieb nicht vernichten. Ich weiß nicht, warum Sie so oft das Bedürfnis empfinden, mir diese Versicherung zu geben. Ich habe noch nie behauptet, daß Sie meinen Betrieb vernichten wollen, sondern behaupte nur, daß Sie mit Ihrer Methode ihn vernichten. Das ist doch ein Unterschied. Leider ist es ja in der großen Politik genau so. Ihre Regierung und Erzberger wollen das deutsche Volk nicht vernichten; sie vernichten aber das deutsche Volk mit ihrer Methode (vgl. die Valuta 100 Fr. = 358 M. usw.). Mein Personal wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt werden und selbst handeln; es verzichtet aber ausdrücklich auf die Mitwirkung Ihres vielleicht das Gute wollenden, aber das Böse schaffenden Verbandes. Die Zustände in den Krankenhäusern, wo das Personal mehr oder weniger regiert, spotten, wie mir verschiedene leitende Ärzte gesagt haben, jeder Beschreibung, während sie früher in der Welt als muster-

gültig und vorbildlich dastanden. Als Privatunternehmer kann ich solches Verkommen meines Betriebes mit meiner Verantwortung nicht decken und muß den Betrieb aufgeben, wenn ich mein moralisches Reinlichkeitsgefühl behalten will.“

An mein Personal wurde Folgendes seitens des Verbandes berichtet:

„Der Schlichtungsausschuß Hamburg hat am 20. d. M. festgestellt, daß die Kündigungen der Krankenpflegerinnen und rechts-unwirksam waren, weil vor Ausspruch der Kündigung weder der Angestelltenausschuß noch die Mehrheit der dort Beschäftigten gehört worden ist. Die beiden Entlassenen haben von ihren vollen Rechten keinen Gebrauch gemacht, sondern sich mit einem Vergleich einverstanden erklärt, nach welchem Dr. L. ihnen in Gegenwart des Schlichtungsausschusses die Summe von zusammen M. 300 als Abfindung ausgezahlt hat. Dr. L. ist des ferneren veranlaßt worden, in seinem Betriebe einen Angestelltenrat, bestehend aus drei Personen, zu errichten und die Bestimmungen über die Durchführung des Achtstundentages zu beachten.“

Wir erklären uns bereit, den dortigen Angestellten, soweit sie Mitglieder unserer Organisation sind oder werden, Auskunft zu geben über alle ihnen zustehenden, aber noch nicht bekannten Rechte. Insbesondere weisen wir darauf hin, daß ein Angestelltenausschuß seine Aufgabe nur dann wirksam erfüllen kann, wenn er seine Tätigkeit auf der Basis eines tariflich vereinbarten Arbeitsrechtes aufbaut. Zur Auskunfterteilung in allen das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen stehen wir zur Verfügung.“

Außerdem wurde mein Personal wiederholt durch Rundschreiben, Versammlungseinladungen und dergleichen beunruhigt. Inzwischen war mein Personal mit ganz wenig Ausnahmen in der kurzen Zeit vollkommen verwildert. Der Lebenswandel mancher Pflegerinnen ließ eine sorgfältige Pflege völlig ausgeschlossen erscheinen; sie pochten auf ihre freie Zeit und wurden offenbar ausdrücklich angehalten, möglichst die Zeit zum Amusement auszunützen. Einem Kranken wurde ein wertvoller Anzug gestohlen, einer anderen ein Pelz, einer freiwilligen Pensionärin wurde ein wertvoller Schal zerschnitten, einer Dame wurde gelegentlich eines Erregungszustandes mit vollem Bewußtsein das Gesicht zerkratzt, einer hilflosen Dame, welche kurz vor dem Ausgang der Pflegerin, die bereits „in Wuchs“ war, unter sich ließ und gebadet werden mußte, der Arm ausgerenkt, so daß es zu einer schweren Luxation mit starkem Bluterguß kam. Ein Diebstahl folgte dem andern. „Auf meinen Betrieb wird keine Rücksicht genommen.“ Ohne jede Rücksicht verweigerten Pflegerinnen Dienste und verlangten ihre Entlassung. Kurzum, der Zustand war unerträglich und wurde für mich um so schwieriger, als ich auch aus den andern Krankenanstalten geradezu haarsträubende Vorgänge hörte. Ich schränkte infolgedessen meinen Betrieb weiter ein, nahm neue Kranke überhaupt nicht auf. Nur mit Mühe gelang es mir, eine Pflegerin nach der anderen loszuwerden. Meine Bitte um die Erlaubnis, auswärtiges, mir bekanntes gutes Personal einzustellen, wurde vom Demobilmachungskommissar mit der Motivierung abgelehnt, daß genügend Personal in Hamburg sei. Da ich nach meinen Erfahrungen für dieses im Verbande zusammengeschlossene Personal danken mußte, stellte ich von nun ab nur noch Damen der Gesellschaft ein und konnte so allmählich wieder das Gefühl gewinnen, die Verantwortung tragen zu können.

Ich verweise auf die oben angezogene rechtliche Grundlage der Frage und frage, kann einem Arzt zugemutet werden, Personal, welches er für ungeeignet hält, zu behalten? Ihn trifft die Verantwortung für die Auswahl nach dem Sinne des Gesetzes, dabei wird ihm zugemutet, die Auswahl von der Organisation abhängig zu machen. Aus diesem rechtlichen Grunde heraus duldet schon das ärztliche Verantwortlichkeitsgefühl einfach ein Dreinreden von einem Verbande oder durch diesen aufgehetzten Pflegepersonen nicht. Jeder Irrenanstaltsbetrieb, bei dem nicht

die ärztliche Autorität und Würde in dem ganzen Dienst und in den Angestelltenverhältnissen zum Ausdruck kommt, ist eine Karikatur; woher denn sonst auch die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen der Hamburger Verordnung vom 1. VI. 1900, welche ausdrücklich die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt, „ausschließlich“ den Ärzten vorbehält? Neben den rechtlichen Pflichten des Arztes und neben der Verantwortung den Kranken und Angehörigen gegenüber gibt es doch auch noch eine andere, eine sittliche Pflicht, welche es dem Arzte unmöglich macht, etwas zu tun, was gegen sein besseres Wissen und Gewissen verstößt. Der Geist jedes Krankenhauses muß doch klar zeigen, daß das Wohl der Kranken, vom Arzt inspiriert, oberstes Gesetz ist. Über das Wohl der Kranken kann aber nur der Arzt entscheiden; darum gebietet neben dem Gewissen auch die ärztliche Würde, daß sie sich jedes Recht allein vorbehält. Mir geht auch in der Angestelltenfrage das ärztliche Gewissen und die ärztliche Würde über alles andere, auch über meine Existenz.

Es ist tief bedauerlich, daß das Gefühl der Würde in der Revolution und danach so allgemein abhanden gekommen zu sein scheint, und es war ein schwerer Fehler des ärztlichen Standes, wenn die Ärzteschaft nicht geschlossen, auf ihr Gewissen und ihre Würde poehend, gegen die Einführung der Angestelltenausschüsse mit den heutigen in rechtliche Angelegenheiten hineinreichende Zugeständnisse Front gemacht haben. Wir haben nunmehr die Pflicht, das Krankenpflegepersonal aufzuklären und dafür zu sorgen, daß die Pflicht wieder vor das Recht gestellt wird, und daß wieder die Einsicht Boden gewinnt, daß Qualifikationsfragen, Entlassung und Einstellung, soweit die Krankenpflege in Frage kommt, nur und rein ärztliche Angelegenheiten sind und keine Organisation innerhalb eines Krankenhauses beim Personal geduldet werden kann, welche in diesen rein ärztlichen Dingen nicht der ärztlichen Leitung die Entscheidung überläßt. Mögen bei dem Krankenpersonal bald wieder der Geist der Liebe und der Demut einziehen, welcher früher so wohlwollend die Kranken umgab und möge das Pflegepersonal wieder glauben an das Schillersche Wort: „Wer hier gedienet, ist dort oben groß.“

Ich erlaube mir, Ihnen die folgende Entschließung vorzulegen:

„Der Verein norddeutscher Psychiater und Neurologen stellt mit Bedauern fest, daß die nachrevolutionäre Gesetzgebung die leitenden Ärzte der Irrenanstalten vor Aufgaben stellt, welche das ärztliche Verantwortlichkeitsgefühl mit schweren Gewissenskonflikten belastet. Es muß unter allen Umständen gefordert werden, daß etwaige Personalorganisationen, soweit sie die Krankenpflege betreffen; die Fragen der Qualifikation, der Einstellung und Entlassung der alleinigen Entscheidung der leitenden Ärzte zu überlassen haben.“

Die Entschließung wurde nach kurzer Besprechung einstimmig angenommen und weiteste Verbreitung derselben beschlossen. Die Diskussion zeigte haarsträubende Erfahrungen mit den Angestelltenverbänden und beleuchtete grell die gemeinsame Not der Nervenärzte in dieser Frage.

— Nachdem ich diesen Vortrag gehalten hatte, setzte von sozialistischer Seite eine Kritik ein, die für mich nicht eben schmeichelhaft war. Ich bin erhaben über solche durch nichts gerechtfertigte Anwürfe und gehe nicht darauf ein. Ich stelle nur fest, daß ich in meinem Vortrage keine Anklagen gegen eine Einzelperson erhoben, lediglich meine Meinung geäußert und meine Erlebnisse geschildert habe. Kein Einzelereignis sollte verallgemeinert werden, aber die Summe solcher scheinblichen Einzelerlebnisse in kurzer Zeit muß jedem Unbefangenen zu denken geben und hat mich zu der Ansicht geführt, daß die unter den Hetze gewissenloser und verantwortungsloser Menschen entstandene allgemeine Verwilderung des Personals an allem Schuld war. Diese Verwilderung war bei meinem Personal

widerlich; nicht wenig trug dazu der Achtstundentag und der unumschränkte Ausgang bei, durch den das weibliche, zum Teil ganz lebensunkundige Personal Verführern in die Hände fallen und ungünstig beeinflußt werden konnte. Charakteristisch in dieser Beziehung ist ein Brief, den eine mir treu gebliebene Pflegerin etwa ein Jahr später erhalten hat. Er stammt von einer Pflegerin, die derzeit besonders rabiat war:

„... Ich arbeite hier, wenn ich gesund bin, von morgens um 6 Uhr bis abends um 10 Uhr. Nun möchten Sie wohl auch etwas von M. hören. Mit der habe ich gebrochen, nachdem wir von Lienau fort sind. Hätt' ich die nur früher gekannt. Ich habe mich ja jetzt nach ihrem früheren Leben erkundigt, in Eppendorf ist sie wegen Diebstahl entlassen worden, mit 18 Jahren hatte sie schon ein Kind, und jetzt hat sie ja nichts Weiteres, als gab sich mit jedem Herrn ab. Ich habe es ja nie früher gemerkt, als ich es gewahr wurde, machte ich Schluß; mit so einem Menschen konnte ich doch unmöglich verkehren. Jetzt ist sie ja geschlechtskrank...“

Bemerkungen sind dazu überflüssig.

Die Aussprache in Kiel ergab, daß meine nachrevolutionären trüben Erfahrungen auch anderwärts bestätigt wurden.

„Eine Schlichtungsausschusssitzung in Schleswig, wo ich als Beisitzer teilnahm, ließ das Unmögliche möglich werden, daß $1\frac{1}{2}$ Std. lang darüber verhandelt wurde, ob das Pflegepersonal die Ärzte zu grüßen habe oder nicht. Der Betriebsrat machte auf mich einen wenig geeigneten, zum Teil ganz unbedarften Eindruck, und das war auch die Ansicht der Arbeitnehmervertreter, solange wie sie in Abwesenheit des Betriebsrates darüber sprachen. Deshalb war es wirklich erstaunlich, daß der unwürdigen Debatte nicht rasch ein Ende gemacht wurde, noch erstaunlicher, daß sogar der Arbeitnehmervertreter die kühne Behauptung aufstellte, er könne wohl ein Dutzend Ärzte nennen, die den Gruß des Personals nicht erwiderten. Absichtlich? frage ich. Wer soll das glauben?“

Die „Sanitätswarte“ schreibt noch ganz glücklich über diese Grusgeschichte in Schleswig und behauptet, daß der „Rittergutsbesitzer, Verzeihung, er ist ja auch Psychiater, Dr. Lienau“, manche Zurechtweisung hinnehmen mußte. Merkwürdig, daß ich von dieser Zurechtweisung nichts gemerkt habe! Der Betriebsrat in Schleswig und die „Sanitätswarte“ haben sich mit dieser ganzen Geschichte vor aller Welt lächerlich gemacht. Die Führer des organisierten Pflegepersonals leben ja von ihrer „Führung“ und werden dafür sorgen, daß das Personal nie zufrieden wird; denn dann würden sie, die „Führer“, ja überflüssig. Das Personal muß aber allmählich wieder zu der Erkenntnis gelangen, daß es Anspruch auf Freiheit der Arbeit hat und arbeiten kann über 8 Stunden hinaus, wenn es mehr leisten oder mehr verdienen will. An sozialem Denken kann mich kein Sozialdemokrat — den meisten spreche ich Verständnis für soziales Denken überhaupt ab — übertreffen. Ich habe die größte Hochachtung vor dem Beruf des Irrenpflegepersonals, weiß aber auch, wie verschieden die verlangten Einzelleistungen des Personals sind. Darum ist meine Ansicht diese:

Der wahllos durchgeführte Achtstundentag in Irrenanstalten ist

1. eine Ungerechtigkeit gegen einen Teil des Personals,
2. eine Roheit gegen manche Kranke,
3. eine Rücksichtslosigkeit gegen Ärzte und Behörden.

Pfleger und Pflegerinnen, laßt euch nicht zu Sozialdemokraten machen — darauf kommt es vielen eurer „Führer“ an — werdet wieder „sozial“, das ist etwas anderes als sozialistisch, tut eure Pflicht aus eigenem Willen im Sinne eurer Ärzte!

Werdet frei!